Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2098

12. 04. 88

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Nichtbeachtung der Richtlinien über die Gleichbehandlung von Mann und Frau (Problem der indirekten Diskriminierung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— gestützt auf die Richtlinien über die Gleichbehandlung von Mann und Frau und gleiches Entgelt und vor allem die Richtlinie des Rates über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen (76/207/EWG) vom 9. Februar 1976[1]) und die Richtlinie des Rates über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (79/7/EWG) vom 19. Dezember 1978[2]),

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Lizin und Frau van Hemeldonck (B2-1131/86),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juli 1985 zu dem Memorandum der Kommission an den Rat über Einkommensteuer und Gleichbehandlung von Männern und Frauen[3]),

— in Kenntnis des Berichts der Kommission über Schutzgesetze für Frauen [KOM (87) 105 endg.] sowie die Schlußfolgerungen des Rates vom 26. Mai 1987 betreffend eben diese Schutzgesetze[4]),

— in Kenntnis des Berichts der Equal Opportunities Commission von 1987 über indirekte Diskriminierung (ausgearbeitet von Angela Byre),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau (Dok. A2-294/87),

A. in der Erwägung, daß sich diese Richtlinien eindeutig auf den Begriff der indirekten Diskriminierung beziehen, ohne ihn jedoch zu definieren,

---

[1]) ABl. Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, S. 40
[2]) ABl. Nr. L 6 vom 10. Januar 1979, S. 24
[3]) ABl. Nr. C 229 vom 9. September 1985
[4]) ABl. Nr. C 178 vom 7. Juli 1987

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 09060 – vom 5. April 1988.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 10. März 1988 angenommen.

B. in der Erwägung, daß bestimmte nationale Durchführungsvorschriften über Gleichbehandlung und gleiches Entgelt für Männer und Frauen diesen Begriff übernehmen, ohne ihn zu definieren, und daß andere Rechtsvorschriften ihn zwar nicht aufgreifen, aber Beispiele für indirekte Diskriminierungen nennen,

C. in der Erwägung, daß in der 1. Richtlinie das System der beruflichen Einstufung angesprochen wird, das häufig zu einer indirekten Diskriminierung beim Entgelt, bei Zulagen für bestimmte Arbeiten, beim Status der Arbeitnehmer usw. führt,

D. in der Erwägung, daß auch das Steuersystem in bestimmten Mitgliedstaaten indirekte Diskriminierungen verursacht,

E. in der Erwägung, daß die Altersgrenzen bei der Einstellung und der Laufbahn bestimmte indirekte Diskriminierungen erzeugen,

F. in der Erwägung, daß bestimmte Schutzgesetze sogar rechtmäßige indirekte Diskriminierungen erzeugen,

G. in der Erwägung, daß die indirekte Diskriminierung der Wirkung nach einer direkten Diskriminierung gleichkommt,

H. in der Erwägung, daß all diese indirekten Diskriminierungen die Anwendung der Richtlinien über gleiches Entgelt, gleiche Behandlung und einheitliche soziale Sicherheit untergraben,

I. in der Erwägung, daß es in den meisten Fällen für die benachteiligte Frau sehr schwer ist, die indirekte Diskriminierung nachzuweisen, die sie erleidet, und daß somit das schwierige Problem der Beweislast entsteht,

J. in der Erwägung, daß die Kommission über diese Probleme bestens unterrichtet ist, da sie sie in verschiedenen Berichten erörtert —

1. fordert die Kommission auf, ihre Aufgabe als Hüterin der Verträge in bezug auf die indirekte Diskriminierung noch wirksamer wahrzunehmen;

2. ersucht die Kommission, rasch tätig zu werden und die notwendigen Maßnahmen zu treffen, d. h.:

— eine gemeinschaftliche Definition des Begriffs der indirekten Diskriminierung,

— ein Gemeinschaftshandbuch der beruflichen Einstufungen und Funktionsbewertungen,

— einen Richtlinienvorschlag, um die individuelle Steuerveranlagung der Ehegatten zu bewirken, wobei für verheiratete oder unverheiratet zusammenlebende Personen ausschließlich jeweils das eigene Einkommen bestimmend ist,

— einen Richtlinienvorschlag, um alle nationalen Vorschriften der Sozialgesetzgebung über den Mutterschutz auf dem Niveau des fortschrittlichsten Mitgliedstaats zu harmonisieren,

— einen Richtlinienvorschlag zur Umkehr der Beweislast gemäß seinen Empfehlungen;

3. fordert die Kommission auf,

   — die Schutzvorschriften in den verschiedenen Mitgliedstaaten gründlich auf ihre Zwecke und ihre tatsächliche Wirkung zu untersuchen und dort, wo sie diskriminierend wirken, andere Formulierungen vorzuschlagen,

   — und die im Zusammenhang mit den Schutzvorschriften gegenüber den Mitgliedstaaten eingeleiteten Verstoßverfahren mit Nachdruck weiterzuverfolgen;

4. ersucht die Kommission gemäß der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Chancengleichheit,

   — dafür zu sorgen, daß die für die Teilzeitarbeit geltenden Vorschriften über die soziale Sicherheit keinerlei indirekte Diskriminierung mit sich bringen, da diese Vorschriften de facto vor allem die Frauen betreffen, insbesondere

     ○ dafür zu sorgen, daß das Beschäftigungsangebot, das sich vor allem an Frauen richtet, wie Teilzeitarbeit, gleitende Arbeitszeit, Heimarbeit, keine diskriminierenden Auswirkungen hat und die Chancen der Frauen auf Vollzeitbeschäftigung nicht verringert,

     ○ dafür zu sorgen, daß die soziale Sicherheit und die sozialen Ansprüche für Teilzeitarbeitnehmer genau den Bestimmungen für Vollzeitarbeitnehmer entsprechen und diese nicht aufheben oder verändern,

   — dafür Sorge zu tragen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der unter die Richtlinie fallenden Sozialleistungen von den Arbeitnehmern beider Geschlechter unabhängig von ihrem Familienstand erfüllt werden können, wobei das Einkommen des Partners keinen Einfluß auf die Höhe der Sozialleistung haben darf,

   — zu überprüfen, ob die in bestimmten nationalen Gesetzen vorgesehenen Zuschläge zugunsten des unterhaltsberechtigten Ehegatten nicht de facto eine diskriminierende Wirkung haben;

5. fordert die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner auf, die Schutzvorschriften möglichst rasch eingehend zu prüfen;

6. fordert den Rat auf, unverzüglich den Richtlinienvorschlag über die freiwillige Teilzeitarbeit, den Richtlinienvorschlag über die Zeitarbeit und befristete Arbeitsverträge sowie den Richtlinienvorschlag über den Elternurlaub und den Urlaub aus familiären Gründen anzunehmen;

7. fordert die Kommission auf, einen Bericht über die vorhandenen Rechtsvorschriften gegen indirekte Diskriminierung in den Mitgliedstaaten und die Durchführung dieser Rechtsvorschriften zu erstellen;

8. fordert die Kommission auf, Individualbeschwerden betref-

fend indirekte Diskriminierung vorrangig und zügig zu bearbeiten;

9. besteht darauf, daß alle europäischen Übereinkommen eine Klausel über die Beseitigung der indirekten Diskriminierung und die Förderung der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen enthalten;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich an die Urteile des Gerichtshofes im Bereich der Gleichstellung von Mann und Frau zu halten;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht seines Ausschusses der Kommission, dem Gerichtshof und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333